

Einwohnergemeinde
Niederried b.l.

Friedhof- Reglement

Gültig ab 1. Januar 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Titel	Seite
I	Allgemeines.....2
Art. 1	Aufgabe.....2
Art. 2	Organisation.....2
Art. 3	Totengräber, Friedhofwärter.....2
Art. 4	Finanzielle Zuständigkeit.....2
Art. 5	Voranschlag.....2
Art. 6	Finanzkompetenz.....3
II	Die Bestattung.....3
Art. 7	Meldepflicht.....3
Art. 8	Voraussetzung.....3
Art. 9	Beerdigungsfristen.....3
Art. 10	Trauerfeier.....3
Art. 11	Auswärtige, Gebührentarif.....4
Art. 12	Grabmasse, Bepflanzung.....4
Art. 13	Grabverzeichnis.....4
Art. 14	Grabgestaltung.....5
Art. 15	Unterhaltungspflicht.....5
Art. 16	Kehricht, Ablagerungen.....5
Art. 17	Mindestdauer.....5
Art. 18	Verhaltensregeln.....5
Art. 19	Allgemeine Anlagen.....6
Art. 20	Übertragung Grabpflege.....6
Art. 21	Mittellose Personen, Kostenübernahme.....6
III	Schlussbestimmungen.....6
Art. 22	Strafbestimmungen.....6
Art. 23	Inkrafttreten.....6

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Niederried

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeines

<i>Aufgabe</i>	<p><u>Art. 1</u> Die Einwohnergemeinde Niederried übernimmt für ihre Einwohner das Begräbniswesen als Gemeindeaufgabe. Es ist aber möglich nebst unseren Einwohnern auch Auswärtige zu bestatten, unter Anwendung des für sie geltenden Bestattungstarifes.</p>
<i>Organisation</i>	<p><u>Art. 2</u> Der Gemeinderat von Niederried übt als Ortspolizeibehörde die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus. Die Verwaltung des Friedhofes von Niederried und die unmittelbare Aufsicht desselben, wird der zuständigen Kommission gemäß Gemeindeordnung übertragen. Wählbar in die zuständige Kommission sind alle in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Kann die Stelle des Sekretärs nicht durch ein Mitglied besetzt werden, nimmt der Gemeindevorschreiber oder dessen Stellvertreter an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>
<i>Totengräber, Friedhofwärter</i>	<p><u>Art. 3</u> Der Gemeinderat von Niederried wählt auf Antrag der zuständigen Kommission</p> <ul style="list-style-type: none">- den Totengräber;- den Friedhofwärter. <p>Die Aufgaben der beiden sind in einem Pflichtenheft niedergelegt. Die beiden genannten Funktionen können auch miteinander verbunden werden. Der Gemeinderat setzt die Besoldung auf Antrag der zuständigen Kommission fest.</p>
<i>Finanzielle Zuständigkeit</i>	<p><u>Art. 4</u> Für die Kosten des Begräbnis- und Friedhofwesens soweit sie nicht durch die Bestattungsgebühren gedeckt werden, hat die Einwohnergemeinde Niederried aufzukommen.</p>
<i>Voranschlag</i>	<p><u>Art. 5</u> Die zuständige Kommission stellt alljährlich, zu Händen des Gemeinderates Niederried einen Voranschlag der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben betreffend das Begräbnis- und Friedhofwesens im folgenden Jahr auf. Die Genehmigung des Voranschlages und die Abrechnung über das Begräbnis-</p>

und Friedhofswesen wird der Gemeindeversammlung Niederried übertragen.

Art. 6

Finanzkompetenz

Für dringliche, im Voranschlag nicht vorgesehene und auch sonst von der Gemeindeversammlung nicht bewilligte Ausgaben, steht der zuständigen Kommission eine Kompetenz von Fr. 300.00 zu.

II. Die Bestattung

Art. 7

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss dem Dekret über das Zivilstandswesen, zur Anzeige verpflichteten Personen, dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Art. 8

Voraussetzung

Ohne Vorlage der Anzeigebestätigung des Zivilstandsamtes oder der Kremationsbescheinigung darf kein Leichnam beerdigt werden.

Art. 9, Abs. 1

Beerdigungsfristen

Kein Leichnam darf beerdigt werden bevor bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden, und in den andern Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Tod vergangen sind.

Abs. 2

Für längere Aufbahrung des Leichnams ist eine Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde erforderlich. Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen und mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde stattfinden:

- a) Wenn durch das längere Aufbahnen des Leichnams die Hausbewohner oder die Nachbarn belästigt werden; diese Tatsache ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen;
- b) Wenn der Leichnam obduziert worden ist, was ebenfalls ärztlich zu bescheinigen ist;
- c) Wenn zu Zeiten von Epidemien die zuständige kantonale Behörde die frühere Beerdigung anordnet;
- d) Wenn ein Kind tot geboren worden ist.

Art. 10

Trauerfeier

Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit den für die Beerdigung zuständigen Personen festgelegt. Die zeitlichen Trauerfeierlichkeiten mit Beerdigung auf dem Friedhof werden mit dem Pfarramt festgelegt. In der Regel werden Beerdigung-

gen nur an Werktagen durchgeführt. Trauerfeierlichkeiten mit Beerdigung auf dem Friedhof erfolgen traditionellerweise um 12.00 Uhr. Auf Antrag sind andere Tageszeiten möglich. Für nachträgliche Urnenbeisetzungen gelten individuelle Abmachungen.

Auswärtige,
Gebührentarif

Art. 11

Die zuständige Kommission kann ausnahmsweise auch die Beerdigung von ausserhalb der Gemeinde Niederried verstorbenen und wohnhaft gewesenen Personen bewilligen. Ebenso wird auf dem Friedhof die Möglichkeit für Doppelgräber angeboten. Die Urne eines Feuerbestatteten kann auf Wunsch der Angehörigen in sein bestehendes Grab beigesetzt werden. Doch erlischt die Grabesruhe auch für später beigesetzte Urnen, wenn die 20 Jahre vorbei sind. Über die Grabgebühren erlässt der Gemeinderat von Niederried auf Antrag der zuständigen Kommission einen Tarif. Für die Bestattung von auswärts verstorbenen dürfen keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegen stehen, und der Leichentransport muss von der zuständigen Behörde bewilligt worden sein.

Grabmasse,
Bepflanzung

Art. 12

Für Gräber, Grabeinfassungen, Grabmäler und Grabpflanzen werden folgende verbindliche Masse vorgeschrieben.

	Für Kindern über 10 Jahren und Erwachsene	Für Kindern von 3-10 Jahren und unter 3 Jahren	
Gräbertiefe	180 cm	150 cm	120 cm
Gräberlänge	180 cm	120 cm	90 cm
Gräberbreite	80 cm	60 cm	50 cm
Breite Doppelgrab	160 cm	140 cm	110 cm

Grabschmuckeinfassung 60 cm x 50 cm

Grabmäler:

Maximalbreite	60 cm
Dicke mindestens	13 cm
Maximalhöhe mit Sockel	110 cm
Grabpflanzen, Maximalhöhe	110 cm

Abweichungen von den hier angegebenen Massen der Grabmäler wo solche der Plätze und sonstigen Verhältnisse wegen unvermeidlich sind, kann die zuständige Kommission von Fall zu Fall gestatten.

Grabverzeichnis

Art. 13

Sofort nach beendeter Beerdigungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. Der Totengräber führt ein Verzeichnis über die Gräber, nach Namen, Geschlecht und Alter des Beerdigten und nach fortlaufenden Nummern. Er hat den Angehörigen von Verstorbenen anhand

desselben unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Art und Weise der Nummerierung bestimmt die zuständige Kommission.

Art. 14

Grabgestaltung

Jedes Grabmal soll sich in seiner harmonischen, ruhigen und ästhetischen befriedigenden Gestaltung in die Gesamtanlage einpassen. Liegende Grabplatten dürfen höchstens 60 cm x 50 cm gross sein. Das Grab darf auch nicht mit Kieselsteinen bedeckt werden. Die Grabmäler sollten nicht vor Ablauf von 12 Monaten angebracht werden.

Art. 15

Unterhaltungspflicht

Werden Grabmäler, Grabpflanzen oder anderer Grabschmuck nicht richtig unterhalten, oder werden durch Ausdehnung Nachbargräber oder die Zwischenräume und Gehwege beeinträchtigt, so kann die zuständige Kommission den Hinterlassenen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung ansetzen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so verfügt die zuständige Kommission nach ihrem Gutfinden, gegen Rechnungstellung.

Art. 16

Kehricht, Ablagerungen

Unkraut, Kehricht und Abfälle von dem Beschneiden der Sträucher sind sofort zu entfernen und in die angelegten Behälter zu werfen. Die Ablagerung an andern Orten auf dem Friedhof und dessen Umgebung ist verboten.

Art. 17

Mindestdauer

Vor Ablauf von 20 Jahren darf kein Grab umgegraben werden. Mindestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Umgrabung macht die zuständige Kommission den Angehörigen Mitteilung, welche Gräber umgegraben werden sollen. Diese Mitteilung kann auch durch Bekanntmachung im Amtsanzeiger erfolgen. Grabmäler und sonstiger Grabschmuck sind von den Eigentümern oder ihren Angehörigen in der anberaumten Zeit wegzuräumen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so werden die Sachen gegen Rechnungstellung weggeräumt. Gesuche um Exhumation sind beim Regierungsstatthalter einzureichen welcher dieselben, soweit zuständig, selber erledigt oder an die Sanitätsdirektion weiterleitet.

Art. 18

Verhaltensregeln

Alles Lärmen, Spielen und ungebührliches Verhalten innerhalb der Friedhofanlage ist verboten. Für Unmündige werden ihre Eltern haftbar gemacht. Das Mitführen von Hunden in die Friedhofanlage ist verboten. Der Totengräber bzw. der Friedhofwärter hat Personen, die gegen diese Vorschrift verstossen, sofort vom Friedhof wegzuweisen. Die Bestrafung nach Art. 22 hievon bleibt vorbehalten.

<i>Allgemeine Anlagen</i>	<p><u>Art. 19</u> Die Pflege und Unterhalt der allgemeinen Anlage sind im Pflichtenheft des Friedhofwärters oder Totengräbers niedergelegt.</p>
<i>Übertragung Grabpflege</i>	<p><u>Art. 20</u> Den Hinterlassenen bleibt es freigestellt, den Unterhalt der Gräber selbst zu besorgen, oder deren Pflege jemand anderem zu übertragen.</p>
<i>Mittellose Personen, Kostenübernahme</i>	<p><u>Art. 21, Abs. 1</u> Für die Pflege der bestehenden Gräber, für welche keine Angehörigen verpflichtet werden können, übernimmt die Einwohnergemeinde Niederried die dadurch entstehenden Kosten. Diese Gräber werden mit einfachen Holzkreuzen versehen und mit Immergrün bepflanzt. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt ebenfalls die Einwohnergemeinde Niederried.</p> <p><u>Abs. 2</u> Ab Inkrafttreten des Reglementes werden verstorbene mittellose Personen kremiert und in Urnen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten für die Urnenbeisetzung mit einfacher Beschriftung übernimmt die Einwohnergemeinde Niederried.</p>

III. Schlussbestimmung

<i>Strafbestimmungen</i>	<p><u>Art. 22</u> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates wird mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p><u>Art. 23</u> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Begräbnis- und Friedhofreglement vom 4. Juli 1981 auf.</p>

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 9. Dezember 2005 das vorstehende Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

H. Studer

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 3. November 2005 und 8. Dezember 2005 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederried, 12. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann